

TSV Gundelsdorf 1923 e. V.



SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2: DACHVERBÄNDE.....	2
§ 3: ZWECKE DES VEREINS	2
§ 4: VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT	3
§ 5: MITGLIEDSCHAFT (EIN-UND AUSTRITT, AUSSCHLUSS)	3
§ 6: ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 7: LEITUNG DES VEREINS.....	4
§ 8: HAUPTAUSSCHUß.....	5
§ 9: FUNKTIONEN INNERHALB DES VEREINS.....	6
§ 10: MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 11: SATZUNGSÄNDERUNG.....	8
§ 12: ABTEILUNGEN	8
§ 13: GESCHÄFTSJAHR.....	8
§ 14: MITGLIEDSBEITRÄGE.....	8
§ 15: AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
§ 16: SATZUNGSBESCHLUSS.....	9

Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Gundelsdorf 1923 e.V.**, abgekürzt **TSV Gundelsdorf**.

Er hat seinen Sitz in Kronach-Gundelsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach unter der Register-Nr. Bd. Nr. 212 eingetragen.

Der **TSV Gundelsdorf** ist am 01.09.1923 in Gundelsdorf gegründet worden.

§ 2: Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

§ 3: Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Turn- und Fußballsports und der damit verbundenen Ertüchtigung.

Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft der Hauptausschuss.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.

§ 5: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

5.1 Eintritt

Mitglied des **TSV Gundelsdorf 1923 e.V.** können natürliche und volljährige Personen werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.

5.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

5.3 Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Hauptausschuss.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

5.4 Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Turn- und Fußballsport innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

5.5 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses.

5.6 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

§ 6: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7: Leitung des Vereins

7.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

7.2 Der Vorstand besteht aus

Mindestens 3 Personen und maximal 7 Personen.
Er vertritt den Verein nach innen und außen.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt.

7.3 **Der Vorstand (Mindestens 3 Personen und maximal 7 Personen)** wird in schriftlicher geheimer Wahl oder per Handzeichen von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

7.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrage von 250 Euro im Einzelfall selbständig ausführen kann.

Höhere Ausgaben bedürfen, außer bei Gefahr in Verzug, bzw. wenn im Haushalt entsprechend geplant, der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

7.6 Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Unterstützung für das Tagesgeschäft einen engeren Ausschuss aus den Mitgliedern des Hauptausschusses zu benennen.

§ 8: Hauptausschuss

8.1 Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer und dem Kassier,
- c) den Vertretern der gemeldeten Abteilungen und Mannschaften,
- d) den Platzkassierern, Platz- und Vereinswarten.
- e) bis zu 7 von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Ausschussmitgliedern.

8.2 Der Hauptausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

8.3 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

8.4 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

8.5 Er führt die Aufsicht über die Finanzen und beschließt den Haushaltplan

8.6 Er vertritt die Interessen des Vereins auf BFV und BLSV Versammlungen.

8.7 Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschussmitgliedern, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.

8.8 Er entscheidet über Gründung und Auflösung von Abteilungen und Mannschaften.

8.9 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

8.10 Der Hauptausschuss tritt in der Regel alle 10-12 Wochen zusammen.

8.11 Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, es sei denn, sie betreuen eine Funktion innerhalb des Vereins.

8.12 Wählbar in den Hauptausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.13 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel ein Vorstandsmitglied.

8.14. Der engere Ausschuss (von der Vorstandschaft berufen) unterstützt und berät die Vorstandschaft bei der täglichen Arbeit.
Er beschließt Vereinsveranstaltungen, bereitet diese vor und organisiert diese.

§ 9: Funktionen innerhalb des Vereins

9.1. Vorstandschaft: Aufgaben siehe §7

9.2 Hauptkassier: Dem Hauptkassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins, die Aufstellung der Jahresabschlussrechnung und die Überwachung der Tätigkeit der Platzkassierer.

9.3 Platzkassier: Den bis zu 3 Platzkassierern obliegt die Erhebung der Eintrittsgelder bei den Wettspielen und den sonstigen Vereinsveranstaltungen.

9.4 Der Vereinswart führt ein Inventarverzeichnis über die Geräte des Vereins. Er ist außerdem für die Beitragskassierung von Barzahlern verantwortlich.

9.5 Die bis zu 4 Platzwarte sorgen für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Sportplatzanlage.

9.6 Den Abteilungsleitern (und Vertretung) obliegt die Betreuung der ihnen anvertrauten Mannschaften. Sie sind dem Verein gegenüber verantwortlich, dass die an die Spieler ausgegebenen Ausrüstungsstücke in guten und brauchbarem Zustand erhalten werden.

§ 10: Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im Monat Januar.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
b) oder wenn dies der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

10.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder/und durch Aushang im Sportheim mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

10.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

10.6 Versammlungsleiter ist **ein Vorstandsmitglied**.

10.7 Stimmberechtigt sind alle aktiveren und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

10.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Kassiers und Schriftführers - sie kann per Handzeichen erfolgen - ,
- d) die Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- f) die Entgegennahme der Berichte der Mannschaftsleiter,
- g) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- h) Satzungsänderungen (§ 11),
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen,
- k) Festsetzung der Beitragshöhe.

10.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

10.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.12 Wenn eine Wahlfunktion während der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann, kann der Hauptausschuss und die Vorstandschaft Mitglieder kommissarisch mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit beauftragen.

§ 11: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12: Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten mit deren Mannschaften können mit Genehmigung des Hauptausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14: Mitgliedsbeiträge

14.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

14.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

14.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

14.4 Bei Ausschluss, Abmeldung oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 15: Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

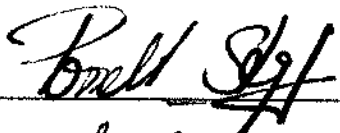
15.2 Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt, dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) e.V. und BFV. unverzüglich bekanntzugeben.

15.3 Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch durch Mehrheitsbeschluss über die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 16: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **21.09.2018** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kronach den 21.09.2018

	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
Gez. Sitzungsleiter:	Porzelt Stephan	
Gez. Schriftführer:	Müller, Nicole	